



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 13/2007

Düsseldorf, den 6. August 2007

Seite 2 Dienstvereinbarung über den Betrieb der Telekommunikationsanlage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zwischen dem Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und dem Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Heinrich-Heine-Universität (Personalrat)

Dienstvereinbarung über den Betrieb der
Telekommunikationsanlage
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

zwischen dem

Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

und dem

Personalrat der
wissenschaftlich Beschäftigten
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Personalrat)

§1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung über das Telekommunikationssystem Siemens Hicom 300 - Ausbaustufe 392 - gilt für die von dem genannten Personalrat vertretenen Beschäftigten. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung vom 22.04.1997.

§2 Zweckbestimmung und Ziele

(1)

Die genannte Anlage wird zum Telefonieren, zur Übermittlung von Telefax-Dokumenten und zur Telefonkostenabrechnung genutzt. Die jetzt schon bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Telefonnetzes zur Datenübertragung sollen erhalten bleiben (Modembetrieb über die Nebenstellenanlage).

(2)

Mit der Telekommunikationsanlage werden die Leistungsmerkmale gemäß Anlage 1 den Nutzern bzw. dem Vermittlungspersonal zur Verfügung gestellt. Die Leistungsmerkmale in Anlage 1 können geändert, ergänzt oder erweitert werden, wenn die Vertragspartner dies vereinbaren. Eine Beschreibung der Leistungsmerkmale befindet sich in Anlage 2.

Leistungsmerkmale, die in Anlage 1 als befristet gekennzeichnet sind, werden für ein Jahr befristet genehmigt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird auf Antrag eines Vertragspartners erneut über die weitere Bereitstellung dieses Leistungsmerkmals verhandelt. Bis zur Einigung werden die strittigen Leistungsmerkmale abgeschaltet.

(3)

Wird die Telekommunikationsanlage für Zwecke der Datenübertragung oder für neue Dienste eingesetzt, wird nach den Regelungen wie in den Dienstvereinbarungen "Netz" verfahren.

(4)

Werden in den Telekommunikationsanlagen DV-Programme eingesetzt, wird nach den Dienstvereinbarungen "ADV" verfahren.

(5)

Ziel dieser Vereinbarung ist u.a. der Schutz personenbezogener Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

(6)

Die Dienststelle wird die Telekommunikationsanlage nicht zum Zwecke der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen.

§3 Begriffsbestimmungen

(1)

Telekommunikationsanlagen sind Systeme, die z.B. folgende Komponenten umfassen:

Die Vermittlungseinrichtungen mit ihren Schnittstellen, die Gebührenrechner sowie Zusatzeinrichtungen (Server) wie z.B.:

- zentraler Anrufbeantworter,
- zentraler Faxspeicher,
- elektronisches Telefonbuch,
- die Endgeräte mit den jeweiligen Schnittstellen,
- die verfügbaren Dienste mit ihren Leistungsmerkmalen,
- die eingesetzte Software,
- Schnittstellen zu anderen möglichen technischen Einrichtungen, z.B. Personenrufanlagen.

(2)

Im folgenden Text wird zwischen Verkehrs-, Betriebs-, Gebührendaten unterschieden. Darunter werden im Einzelnen folgende Daten verstanden:

a) Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind Daten, mit deren Hilfe die Kommunikationsverbindungen gekennzeichnet werden:

- Rufnummern der anrufenden und angerufenen Anschlüsse,
- Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung,
- in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen (Leistungsmerkmale).

b) Betriebsdaten

Betriebsdaten sind Daten, mit deren Hilfe Störungen gefunden und beseitigt sowie der Verkehr gemessen wird.

c) Gebührendaten

Gebührendaten sind Daten, mit denen die Gebühren ermittelt und abgerechnet werden:

Nebenstellenummer, Gebühreneinheiten, Datum, Uhrzeit, Zielnummer.

§4 Nutzung

Die Nutzung der Telekommunikationsanlage erfolgt nach den Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlussvorschriften; Runderlass des Finanzministers in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 5).

Im Fernsprech- und Telefaxverkehr können Gebühreninformationen über die abgehenden Gespräche nach den Regeln dieser Dienstvereinbarung gespeichert und ausgewertet werden.

§5 Besondere technische Einrichtungen

(1) Elektronisches Telefonbuch (ETB)

Ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Telefonzentrale und des Betriebspersonals sowie für den Druck eines Telefonverzeichnisses werden folgende Daten in einer Datei geführt und fortgeschrieben:

Name, Vorname, Titel und Nebenstellenummer, Organisationseinheit (z.B. Klinik, Institut, Abteilung, Station, Dezernat), die Nummer des Dienstgebäudes, der Ebene und des Raumes.

Die Speicherung weiterer Suchbegriffe sowie eine weitergehende Verarbeitung, Auswertung oder Übermittlung der ETB-Daten werden in einem gesonderten Verfahren geregelt.

(2) Fangschaltung

Mit Ausnahme von Fällen richterlicher Anordnung werden Fangschaltungen nicht eingesetzt.

(3) Verkehrsmesseinrichtungen

In der Anlage können bei Bedarf nur Verkehrsdaten gemessen werden, um

- die Verkehrsgüte festzustellen (innerer Belastungszustand der Anlage);
- festzustellen, wie angeschaltete Server belastet werden.

Die Verkehrslast wird bei Bedarf gemessen, um

- den Durchwahlfaktor zu ermitteln;
- festzustellen, wie die Leitungsbündel belastet sind, über die Verbindungen hergestellt werden.

Daten, die sich auf einzelne Personen oder Personengruppen beziehen oder beziehen lassen, werden mit Hilfe der Verkehrsmesseinrichtungen nicht erfasst oder gespeichert.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mit Hilfe der Verkehrsmesseinrichtungen sowie ein Abgleich personenbezogener und -beziehbarer Daten findet nicht statt.

§6 Betriebsdatenverarbeitung

Nur wenn Störungen gesucht und beseitigt werden müssen, dürfen personenbezogene Betriebsdaten erfasst und gespeichert werden. Sie werden sofort nach der Reparatur gelöscht.

Die Dienststelle bezieht keine Betriebsdaten oder Verkehrsdaten von Dritten, z.B. die bei einer Fernwartung etwa anfallenden Daten von der Wartungsfirma.

§7 Erfassen, Speichern und Auswerten von Gesprächsdaten, Privatgesprächen, Gesprächen des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Beratungsstellen.

(1)

Bei extern eingehenden Gesprächen und bei internen Gesprächen werden in der Anlage die erfassten Verkehrsdaten nicht gespeichert und ausgewertet.

Bei extern ausgehenden Gesprächen sind die jeweiligen Ausdrucke spätestens nach 6 Monaten zu fertigen. Für die Löschung der Verkehrsdaten gelten die Dienstanschlussvorschriften - DAV in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Für extern ausgehende Gespräche, Privatgespräche, Gespräche des Personalrats der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Beratungsstellen gelten die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlussvorschriften - DAV, RdErl. d. Finanzministers vom 16.2.1967 - B 2740 - 2743/IV/66, Stand 1.12.1986) in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Mit Wirkung ab dem 01.06.2005 ist eine private Mitbenutzung der Telekommunikationsanlage so wie in den DAV vorgesehen, nicht mehr möglich. Stattdessen ist beim Führen von Privatgesprächen gemäß der als Anlage 4 beigefügten Regelung zu verfahren.

§8 Dokumentation

Folgende Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, dokumentieren die Telekommunikationsanlage abschließend:

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Leistungsmerkmale.

Anlage 2: Beschreibung der Leistungsmerkmale.

Anlage 3: Auflistung der Bestandteile des Systems, ergänzt durch Übersichtsskizze.

Anlage 4: Verfahren für Privatgespräche.

Anlage 5: Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher

Fernmeldeanlagen (Dienstanschlussvorschriften in der jeweils gültigen Fassung).

§9 Wartung und Betrieb

Die Betreiberverantwortung für die TK-Anlage hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Zugang zu den Betriebsräumen der TK-Anlage hat das zuständige Fachpersonal und die von den Verantwortlichen dazu autorisierten Personen. Die Vergabe von Zugriffsberechtigungen obliegt den zuständigen Technischen Dezernaten.

Die von der Fa. Siemens der Heinrich-Heine-Universität überlassene Software ist auch nach Ablauf der Gewährleistung weiterhin zu pflegen.

Einführung und Betrieb der TK-Anlage bedingen keine Entlassung und keine Senkung der Anforderungen an die Qualifikationen der Beschäftigten. Bei der Arbeit an und mit der TK-Anlage wird die notwendige Weiterqualifikation sichergestellt.

Die erforderliche Fortbildung findet grundsätzlich in der Arbeitszeit statt; falls dies nicht möglich ist, wird entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

Eine Ferndiagnose kann nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn Fehler in der Anlage aufgetreten sind, die aus eigener Kraft nicht behoben werden können. Dabei wird die Telefonverbindung jeweils vor Ort physikalisch aufgebaut und nach Abschluss der Arbeiten physikalisch unterbrochen. Hierbei wird sichergestellt, dass Daten nicht ungewollt oder unerlaubt übermittelt werden.

Die mit Wartungsaufgaben betrauten Bediensteten werden verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren und die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen nicht weiterzugeben oder zu verwenden.

§10 Datenschutz

(1)

Grundsätzlich werden mit der Telekommunikationsanlage Telefongespräche weder abgehört, noch auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet. Besonderheiten im Hinblick auf den zentralen Anrufbeantworter und den zentralen Faxspeicher sind in §5 geregelt.

(2)

Verfügt ein Telefonanschluß über Zusatzeinrichtungen zum Lauthören oder Freisprechen, ist die Benutzung dieser Zusatzeinrichtungen nur dann zulässig, wenn alle an dem Telefongespräch beteiligten Personen damit einverstanden sind.

Die Dienststelle weist alle Nutzer der TK-Anlage regelmäßig darauf hin, dass das Lauthören oder Freisprechen ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten unzulässig ist.

(3)

Die Zugriffsberechtigungen auf System- und Anwendungsprogramme der TK-Anlage sind an das Betriebspersonal (D6 - Nachrichtentechnik, D04-Nachrichtentechnik) mit unterschiedlichen Berechtigungen zu vergeben.

(4)

Zentraler Anrufbeantworter

Gesprächsinhaltsdaten für berechtigte Personen können gespeichert werden; das Auslesen dieser Daten erfolgt von den Berechtigten mittels einer PIN (von internen und externen Apparaten). Das Löschen dieser Daten ist nur von den berechtigten Personen mittels einer PIN möglich.

Zentraler Faxspeicher

Faxinhaltsdaten können gespeichert werden. Das Auslesen der Daten erfolgt von berechtigten Personen mittels einer PIN (von internen und externen Geräten). Das Löschen der Nachricht erfolgt automatisch nach dem Auslesen. Nicht ausgelesene Faxinhaltsdaten werden nach einer einstellbaren Zeit auf einen zentralen Ausgabeplatz ausgegeben.

(5)

Die Datenträger werden so gesichert, dass es nicht möglich ist, die auf den Datenträgern gespeicherten Daten zu entwenden oder unbefugt zu lesen, zu verändern oder zu löschen.

Alle gespeicherten Daten und Gebührendaten werden jederzeit so gesichert, dass sie nicht entwendet und von Unbefugten nicht eingesetzt, eingesehen oder verändert werden können.

(6)

Für die Telekommunikationsanlage wird ein Datenschutzkonzept erstellt, das die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §10 Datenschutzgesetz NW festlegt. Jeder Zugriff (Login) auf Gebührendaten wird protokolliert.

§11 Information und Rechte der Beschäftigten

(1)

Im neuen Telefonbuch (Druckformat) werden die Beschäftigten über die Leistungsmerkmale und die Bedienung der Telekommunikationsanlage informiert.

(2)

Die Beschäftigten entscheiden in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie bei kurzfristiger Abwesenheit von ihrem Arbeitsplatz die ankommenden Gespräche auf die Nebenstelle umleiten, an der sie erreichbar sind.

(3)

Die Umleitung von Gesprächen auf andere Nebenstellen ist nur mit Einverständnis der Betroffenen zulässig. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass niemand durch Anrufumleitungen unzumutbar belastet wird.

(4)

Werden Daten erhoben, die Inhalt und Geist der Dienstvereinbarung widersprechen, so besteht ein Verwertungsverbot.

§12 Rechte des Personalrats

(1)

Der Personalrat hat zum Zwecke der Kontrolle der Dienstvereinbarung in Begleitung des zuständigen Dezernenten jederzeit Zugang zu allen Geräten der Telekommunikationsanlage. Der Personalrat hat das Recht, im Rahmen des §40 LPVG einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn und soweit nach Ausschöpfung der Informationsmöglichkeiten innerhalb der Dienststelle noch ein Informationsbedarf besteht. Die Kosten übernimmt die Dienststelle.

(2) Der Personalrat kann Einsicht in die Systemprotokolle, in die Ausdrucke der Systemdaten und in die vom Hersteller bereitgestellte Softwaredokumentation nehmen. Absatz 1, Satz 1 gilt hierfür entsprechend.

§13 Weiterentwicklung des TK-Systems

Vor jeder beabsichtigten zukünftigen Erweiterung der neuen Anlage um zusätzliche (ISDN-) Leistungsmerkmale wird der Personalrat unverzüglich und umfassend unterrichtet und entsprechend dem LPVG beteiligt.

Nach erfolgter Zustimmung des Personalrats wird Anlage 1 (Leistungsmerkmale) und Anlage 2 (Beschreibung der Leistungsmerkmale) entsprechend ergänzt und das jeweilige Leistungsmerkmal freigeschaltet.

Die Tätigkeit der bestehenden Arbeitsgruppe "Informations- und Kommunikationsnetze" (AG Netz) wird um TK-bezogene Aufgabenstellungen erweitert; bei Streitfällen im Zusammenhang mit dem TK-System übernimmt diese Arbeitsgruppe eine Vorklärung.

§14 Übergangsregelung

Vorhandene Endgeräte können bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer in der bisherigen Art und Weise weiter betrieben werden. Hiervon unberührt bleiben Endgeräte (z.B. Faxgeräte, PC-Karten), zu denen das LPVG-Verfahren noch nicht durchgeführt wurde oder abgeschlossen ist.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität veröffentlicht.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Auf die Nachwirkung gemäß LPVG wird verwiesen.

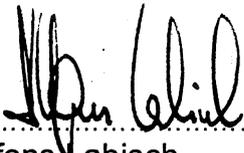
Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung in den übrigen Teilen dadurch nicht berührt.

Düsseldorf, den 15.06.05.....

Düsseldorf, den 30.6.2005.....

Für die Dienststelle

Für den Personalrat



Alfons Labisch

Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)



Karin Vehlhaber

Vorsitzende

Anlagen Verzeichnis zur Dienstvereinbarung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Leistungsmerkmale.

Anlage 2: Beschreibung der Leistungsmerkmale.

Anlage 3: Auflistung der Bestandteile des Systems, ergänzt durch Übersichtsskizze.

Anlage 4: Abrechnungsverfahren für Privatgespräche in der jeweils gültigen Regelung

4.1 Universität

4.2 Universitätskliniken

Anlage 5: Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen

(Dienstanschlußvorschriften - DAV, RdErl. d. Finanzministers vom 16.2.1967 - B 2740 - 2743/TW66, Stand 1.12.1986)

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Leistungsmerkmale.

Leistungsmerkmale der TK-Anlage

- A = durch Administrationsplatz
 E = durch Endgeräte => Teilnehmer
 VP = Vermittlungspersonal
 G = Freigabe generell für die gesamte Anlage
 I = individuell pro Nebenstelle schaltbar

Leistungsmerkmal	grundsätzlich ja/befristet/nein	Bereitstellung		Aktivierung A/E/VP
		durch A	G/I	
Anklopfen	Nein	-	-	-
Anrufschutz	Nein	A	I	E
Anrufübernahme	Ja	A	I	E
Anzeige Briefkasten	Ja	A	I	A
Aufschalten	Ja	A	I	VP
Automatische Fangeinrichtung (bei richterlicher Anordnung)	Ja	A	I	Sonderfall
Automatischer Rückruf im Besetztfall	befristet	A	I	E
Automatischer Rückruf im Freifall	befristet	A	I	E
Berechtigungsumschaltung	Ja	A	I	A/VP
Chef-Sekretär-Funktion	Ja	A	I	E
Display-Anzeige	Ja	A	G	A
Dreier-Konferenz	Ja	A	I	E
Elektronisches Schloß (Berechtigungsumschaltung individuell)	Ja	A	G	E
Elektronisches Telefonbuch	Ja	A	I	A/VP
Fax-Server	Ja	A	I	E
Gebührendatenerfassung	Ja	A	G	A
Identifizieren /Anzeige Rufnummer (siehe Definition in Anlage 2)	Ja	A	I	E
Kurzwahl individuell	Ja	A	I	E
Kurzwahl zentral	Ja	A	G	E
Makeln	Ja	A	I	E
Personensuchanlage	Ja	A	I	E
Persönliche Identifikationsnummer - PIN (für Privatgespräche)	Ja	A	G	E
Richtungsausscheidungen	Ja	A	G	A
Rückfrage	Ja	A	G	E
Rückrufschutz	Ja	A	G	E
Rufumleitung	Ja	A	I	E
Rufwefterschaltung	Ja	A	I	E
Sammelanschlüsse	befristet	A	I	A
Terminereinrichtung	Ja	A	I	E
Umlegen / Rufweitergabe	Ja	A	G	E
Verhindern von Verbindungen	Ja	A	G	A
Voice-Mail-Server (Zentraler Anrufbeantworter)	Ja	A	I	E
Vormerken externer Leitungen	Ja	A	G	A
Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung	befristet	A	I	A/VP
Wahlwiederholung	Ja	A	G	E

Anlage 2: Beschreibung der Leistungsmerkmale

Anklopfen

Berechtigte Personen können während eines Anrufes bei einer besetzten Nebenstelle ein optisches oder akustisches Signal zu einer besetzten Nebenstelle senden. Dadurch wird darüber informiert, dass ein weiterer Gesprächswunsch vorliegt.

Anrufschutz

Einrichtung, die dazu dient, eine Nebenstelle vor Anrufen zu schützen. Diese Nebenstellen können nur von bestimmten Personen oder der Vermittlung erreicht werden. Abgehende Gespräche können je nach Berechtigung geführt werden.

Anrufübernahme

Möglichkeit zur Übernahme eines Gespräches/Heranholen eines Rufes. Wird ein Nachbarapparat angewählt (z.B. im Nebenraum), kann eine berechtigte Person mit Hilfe einer Kennzahl den Ruf auf den eigenen Apparat übernehmen, wenn die angerufene Person zugestimmt hat.

Anzeige Briefkasten

Über eine Briefkastenanzeige kann bei einer digitalen Nebenstelle mitgeteilt werden, ob sich eine Nachricht im zentralen Anrufbeantworter Sprachspeicher oder Fax-Speicher befindet. Bei analogen Endgeräten erfolgt eine Sprachmitteilung.

Aufschalten

Nur das Vermittlungspersonal kann sich auf externe oder interne Verbindungen aufschalten. Während der Aufschaltung wird ein akustisches Zeichen gegeben. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

Automatische Fangeinrichtung

Automatisches Festhalten bestimmter Verbindungsdaten. Inhaltsdaten werden dabei nicht erfasst oder gespeichert.

Automatischer Rückruf im Besetztfall

Wenn eine intern angewählte Nebenstelle besetzt ist, kann durch Nachwahl einer Kennzahl ein automatischer Rückruf eingeleitet werden. Die TK-Anlage stellt automatisch die gewünschte Verbindung her, wenn die angewählte Nebenstelle wieder frei ist.

Automatischer Rückruf im Freifall

Wird bei einem internen Anruf das Gespräch nicht angenommen kann durch Nachwahl einer Kennzahl ein automatischer Rückruf eingeleitet werden. Die TK-Anlage stellt automatisch

die gewünschte Verbindung her, wenn das Nächste von der gewünschten Nebenstelle aus geführte Gespräch beendet ist. Die Rückrufvormerkung kann von der rufenden Person jederzeit wieder gelöscht werden.

Berechtigungsumschaltung

Umschalten der Berechtigung für bestimmte Nebenstellen oder Nebenstellengruppen, z.B. zu bestimmten Tageszeiten von Fernamtsberechtigung auf Ortsberechtigung oder Hausberechtigung. Privatgespräche sind dadurch unberührt.

Chef-/Sekretär-Funktionen

Einrichtung von Chef-/Sekretär-Funktionen bei Verwendung von digitalen Endgeräten.

Bei Chef-/Sekretär-Funktionen werden alle Anrufe auf den in Sekretär-Funktion geschalteten Apparat geschaltet. Vom Sekretär-Apparat können die Rufe zum Chef-Apparat weitergeleitet werden. Zwischen Chef- und Sekretär-Funktion bestehen direkte Sprechverbindungen als Direktleitung.

Wahlweise können die Rufe vom Sekretär-Apparat zum Chef-Apparat direkt durchgeschaltet werden (Vorzimmer-Anlage).

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht überlastet werden.

Display-Anzeige

Digitale Endgeräte besitzen ein Display, auf dem im Normalzustand die Uhrzeit und das Datum ein-geblendet wird. Bei Anrufen kann dort die Rufnummer der anrufenden Person - bei internen Gesprächen auch weitere textliche Angaben - angezeigt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Display abzudecken (Folie o.ä.); die Apparate dürfen hierdurch nicht beschädigt werden.

Dreier-Konferenz

Telefonieren zwei Personen miteinander, so kann eine Person eine dritte Person hinzuschalten und jederzeit wieder abschalten. Das Eintreten und das Verlassen der dritten Person erfolgt mit einem akustischen Zeichen, hörbar für die gesamte Konferenzgruppe. Die Konferenzschaltung ist auch mit externen Verbindungen möglich.

Elektronisches Schloss

Mit dem Leistungsmerkmal „Elektronisches Schloss“ kann der Fernsprechapparat vor Missbrauch geschützt werden.

Für den Schutz wird eine PIN, die nicht zentral geführt wird, verwendet. Wird die PIN vergessen, kann der entsprechende Apparat vom Betriebsterminal der TK-Anlage aus wieder freigeschaltet werden.

Mit dem abgeschlossenen Telefon können interne Gespräche geführt werden.

Elektronisches Telefonbuch (ETB)

Das Elektronische Telefonbuch dient in erster Linie als Hilfsinstrument der Vermittlung.

Im Elektronischen Telefonbuch sind die Informationen des internen Telefonbuches hinterlegt (§5, (1)).

Fax-Server

Von der Dienststelle ermächtigte Personen können sich des Fax-Servers bedienen.

Abgehende Faxe können über vorhandene Normal-Fax-Geräte der Gruppe 3 entweder direkt oder -zwischen gespeichert - über den Fax-Server versendet werden. Es erfolgt eine Gebührenzuordnung zu dem fest angeschlossenen Fax-Gerät.

Eingehende Faxe können auf dem Fax-Server zwischengespeichert werden. Die zugeordneten Teilnehmer erhalten eine entsprechende Information auf ihrem Endgerät, bei digitalen Endgeräten durch eine optische Anzeigelampe und eine Display-Information, bei analogen Apparaten durch eine Sprachinformation bei Abheben des Hörers.

Über eine PIN kann die Ausgabe des auf dem Server zwischengespeicherten Faxes auf ein Fax-Ausgabegerät, z.B. auf ein Abteilungs-Faxgerät, veranlasst werden.

Gebührendatenerfassung

Automatische Erfassung der Gesprächsgebühren für betriebliche Gespräche (Dienstgespräche).

Möglichkeit zur Freischaltung von der Gebührenerfassung für besonders berechnigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, z.B. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen.

Identifizieren/Anzeige Rufnummer

Die Weitergabe der Rufnummer des rufenden Teilnehmers wird standardmäßig unterdrückt, zur Weiterleitung bedarf es der Eingabe eines Extracodes.

Nur auf Antrag wird die Nummer standardmäßig weitergeleitet. Zur Unterdrückung bedarf es in diesem Fall der Eingabe eines Extracodes. Im Antrag ist anzugeben, ob neben der Nummer auch der zugeordnete Name übergeben wird.

Für allgemein zugängliche, nicht personengebundene Nebenstellen - wie z.B. Labors, Hörsälen oder Fluren - kann die Weiterleitung der Rufnummer und weiterer textlicher Angaben standardmäßig aktiviert werden. Dies gilt nicht für Sozialräume.

Kurzwahl individuell

In der Anlage bzw. im Endgerät können bis 10 Zielnummern selbst reserviert werden, die dann nur der entsprechenden Nebenstelle zugeordnet sind.

Kurzwahl zentral

Bestimmte Nebenstellen können durch zentral in der Anlage gespeicherte Kurzwahl-Rufnummern mit einer 2- oder 3-stelligen Kennzahl angerufen werden.

Makeln

Mit diesem Leistungsmerkmal besteht die Möglichkeit, bei einer bestehenden Verbindung eine Verbindung zu einer 3. Nebenstelle aufzubauen. Es kann dann gesprächsweise gewechselt werden, ohne dass eine Gesprächsverbindung abbricht.

Personensuchanlage

Bei Aufschaltung auf eine Personensuchanlage können bestimmte Personen über Funk angerufen werden. Je nach Ausbau des Personensuchsystems (Funkanlage) können Informationen auch alphanumerisch übertragen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass eine über Funk angerufene Person durch Kennzahlwahl an einer Nebenstelle automatisch mit der rufenden Person verbunden wird.

Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Mit Hilfe von persönlichen Identifikationsnummern (PIN) können Informationen aus dem zentralen Anrufbeantworter und aus dem zentralen Faxspeicher abgefragt oder private Gespräche, bei denen bestimmte abrechnungsrelevante Daten aufgezeichnet werden, geführt werden.

Persönliche Identifikationsnummern werden zentral vergeben und sind den jeweiligen Personen bzw. Nebenstellen fest zugeordnet.

Richtungsausscheidungen

Einrichtung für Richtungsausscheidungen für die Bündelung von externen Gesprächen, um z.B. eine gesonderte Zählung durchzuführen (Patientengebührenerfassung).

Rückfrage

Während eines Gespräches kann nach Betätigen einer Taste eine andere Nebenstelle angerufen werden. Nach erneutem Betätigen der Taste wird die erste Gesprächsverbindung wiederhergestellt. Auf diese Weise kann auch ein Anruf weitergegeben werden.

Rückrufschutz

Ist dieses Merkmal geschaltet, wird ein Automatischer Rückruf im Besetzt oder Freifall nicht ausgeführt.

Rufumleitung

Bei aktivierter Anrufumleitung werden ankommende Rufe sofort auf das entsprechende Ziel geleitet. Solche Ziele sind: andere Nebenstelle, der Vermittlungsplatz, die Personen-

suchanlage, der zentrale Anrufbeantworter. Während der Anrufumleitung können vom eigenen Apparat Gespräche geführt werden. Die Anrufumleitung erfolgt im Einvernehmen mit der Zielperson und wird optisch angezeigt. Auf eine Nebenstelle dürfen max. 3 Anrufumleitungen gelegt werden.

Rufweiserschaltung

Bei Einrichtung der Rufweiserschaltung werden Anrufe, die nicht abgefragt werden, nach ca. 3 bis 5 Rufen zu einem anderen vorbereiteten Anschluss weitergeleitet.

Weiterleitungsziele sind andere Nebenstellen, der Vermittlungsplatz, die Personensuchanlage oder der zentrale Anrufbeantworter.

Ist die Rufweiterleitung aktiviert, ist die Rufumleitung unwirksam.

Die Rufweiserschaltung auf andere Nebenstellen ist nur mit Zustimmung der Nebenstelleninhaber zulässig.

Sammelanschlüsse

Bildung von Sammelanschlüssen für verschiedene Nebenstellen, die z.B. mit gemeinsamen Aufgaben beschäftigt sind.

Im Anruffall kommt der Anruf bei allen Nebenstellen eines Sammelanschlusses an. Die Person, die einen Anruf zuerst abfragt, übernimmt das Gespräch.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Einzelanschlüsse individuell anzurufen. Von jeder der zu einem Sammelanschluss verbundenen Nebenstelle können abgehende Gespräche geführt werden.

Termin-Einrichtung

Einrichtung einer Terminanzeige für Endgeräte mit Display sowie selbständiger Verbindungsaufbau bei Erreichen des Termins.

Bei Einrichtung dieses Leistungsmerkmals besteht die Möglichkeit, dass mit Abheben des Handapparates eine vorbereitete Verbindung aufgebaut wird.

Umlegen/Rufweitergabe

Weitervermittlung eines von außen eingehenden Gespräches innerhalb der TK-Anlage.

Nach Betätigen der Rückfrage-Taste kann ein Gespräch weitervermittelt werden. Je nach Einrichtung in der Anlage muss sich die gewünschte Person vor Rufübernahme melden (Anrufübergabe). Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vor Vermittlung nicht melden muss (Rufumlage).

Verhindern von Verbindungen

Verbindungen zu bestimmten Nebenstellen und Teilnehmer-Gruppen können verhindert werden. Diese sind dann nur von berechtigten Nebenstellen zu erreichen.

Zur Zeit wird nur in den folgenden Fällen von der Möglichkeit, Verbindungen zu verhindern, Gebrauch gemacht:

- Verbindungen zu Patienten-Nebenstellen
- zu bestimmten, noch nicht festgelegten Nebenstellen im Katastrophenfall.

Weitere Fälle nur nach Zustimmung des Personalrats.

Voice-Mail-Server (Zentraler Anrufbeantworter).

Von der Dienststelle ermächtigte Personen können Anrufe auf einen zentralen Anrufbeantworter umleiten. Ein ausreichender Kapazitätsausbau wird angestrebt.

Befindet sich eine Nachricht im Anrufbeantworter, so wird automatisch bei der entsprechenden Nebenstelle die Briefkastenlampe eingeschaltet und eine Information ins Display gegeben. Mit Hilfe einer PIN können die Nachrichten abgerufen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, vom Anrufbeantworter Rundsprüche durchzuführen, d.h. eine aufgesprochene Nachricht kann auf mehrere Nebenstellen verteilt werden.

Der Anrufbeantworter kann von externen und internen Telefonen abgefragt werden. Die Sprachnachricht ist durch eine PIN geschützt.

Vormerken externer Leitungen

Mit diesem Leistungsmerkmal können vorbereitete reservierte Leitungen für bestimmte Teilnehmergruppen eingerichtet werden, z.B. Leitstellen-Apparate, EDV-Verbindungen, Notdienste.

Wahlweise Zuordnung der Nachtschaltung

Einrichtung einer Nachtschaltung für den Vermittlungsdienst auf andere Vermittlungsplätze, z.B. Pforte.

Wahlwiederholung

Angewählte externe oder interne Rufnummern können für eine spätere Wahlwiederholung gespeichert werden. Die Speicherung erfolgt wahlweise als letzte gerufene Nummer oder durch eine gezielte Rufnummer mit Auswahl durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer.

**Anlage 3: Auflistung der Bestandteile des Systems, ergänzt durch
Übersichtsskizze**

Auflistung der Bestandteile des Systems System 1

	<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl</u>
1.	Zentraleinheit der TK-Anlage 1 einschließlich Schränke, Rahmen, Systemvert., Betriebsterminal etc. 00/3500 -4000 Port	1 Stck
2.	Anschlüsse f. digitalen Primärmultiplexanschl. S2M (Amtsleitungen)	9 Stck
3.	Anschlüsse für digitalen Basisanschluß So gehend/kommend nach DSS1 (Notanschluß Amt)	1 Stck
4.	Anschluß f. analoge Sprachterminals (Nebenstellenanschlüsse)	Anzahl gemäß System
5.	Anschluß für Server EDV Anschluß, Vermittlungsplatz, Terminal, Drucker	64 Stck
6.	Vermittlungsplätze	7 Stck
7.	Sehr leichte Kopfsprechgarnitur	12 Stck
8.	Sehbehindertearbeitsplatz für das Vermittlungspersonal	1 Stck
9.	Einrichtung zur Anschaltung von Personensucheinrichtungen	1 Stck
10.	Ansageeinrichtung f. Kurzansage im Wartezustand	1 Stck
11.	Gebührenempfangseinrichtg. zur Anschaltung an Primärmultiplexltg.	180 Stck
12.	Einrichtung einer Fangeinrichtung	1 Stck
13.	Techn. Anschaltung einer Fernverwaltung (Außenstellen der UNI)	1 Stck
14.	Notruf mit Kennzahlwahl	1 Stck
15.	Unterschiedliche Ruf/Hörtöne	1 Stck
16.	Wiederholung von Alarmsignalen	1 Stck
17.	Kettengesprächseinrichtung für die Abfragestelle	1 Stck
18.	Reservierung von externen Leitungen (z.B. Zentrale Leitwarte o. Telefonzentrale)	1 Stck
19.	Festverbindungsleitungen für doppelt gericht. Hausverkehr je SoMWV-SätzeB+B+D, CCITT, mit LE f. Netzwerk (S2MWV)	1 Stck

20.	Festverbindungsleitung für doppelt gerichteten Hausverkehr S2MWV, mit LE	16 Stck
21.	Querverbindungsübertragung	4 Stck
22.	Stromversorgung für die Anlage	1 Stck
23.	Wechselrichter zur Erzeugung von 230V Wechselspann. zur USV-Versorgung d. Server, Terminal und Drucker	1 Stck
24.	Bereitschaftsbatterie-Bleibatterie geschl. Form, wartungsfrei, gasdicht, in Kunststoffgehäuse	1 Stck
25.	TK-Service TK-Management/ Gebührencomputing/ Gebührenauswertung/ Elektronisches Telefonbuch/ Telefonbuch/ Nachrichtenvermittlungsserver/ TK-Managementsystem	1 Stck
26.	Anschaltung der Gebührenerfassung für die Online-Anbindung	1 Stck
27.	Elektronisches Telefonbuch	1 Stck
28.	Ausgabegerät für die Gebührenerfassung	2 Stck
29.	Zentraler Bedienplatz Administrationsplatz des Netzwerkmanagementsystem	1 Stck
30.	Programmbaustein für das ITC- Managementsystem, einschl. Datenabgleich	1 Stck
31.	Programmbaustein f. das TK- Managementsystem, Verkehrs-Meßeinrichtung	1 Stck
32.	Ausgabedrucker als Laserdrucker	1 Stck
33.	Bedienplatz für die Gebührenerfassung	2 Stck

Anlage 4: Verfahren für Privatgespräche

4.1 Universität im engeren Sinne:

Stand 2005:

Für extern ausgehende Privatgespräche dürfen ausschließlich externe Vorkasselösungen mit „0800“-Einwahl genutzt werden.

Der Bedienstete kann nach seinen Bedürfnissen eine entsprechende Vorkasselösung auswählen. Für die Dienststelle dürfen keine Kosten anfallen.

Nur die von der Dienststelle für Privatgespräche freigegebenen Kennzahlen (85 oder 86) sind zu benutzen.

Gebührendaten oder Verkehrsdaten werden durch die Telekommunikationsanlage der Dienststelle nicht gespeichert.

4.2 Universitätsklinikum Düsseldorf:

Festgelegt im Rundschreiben des Verwaltungsdirektors vom 10.8.1987 Az: D01.1/le-do/5596C.

Anlage 5: Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften - D A V, RdErL d. Finanzministers vom 16.2.1967 -B 2740 - 2743/TW66, Stand 1.12.1986) als faksimilierte Kopie.

I.

2003

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
(Dienstanschlußvorschriften - DAV)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 8. 1997 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

Gliederung

- 1 Einrichtung der Telekommunikationsanlagen
 - 1.1 Telekommunikationsanlagen in Diensträumen
 - 1.2 Telekommunikationsanlagen in Wohnungen
 - 2 Betrieb und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen
 - 2.3 Nachweis der Leistungsentgelte, Erhebung der Erstattungsbeträge
 - 2.4 Telekommunikationsanlagen in Wohnungen
 - 3 Buchungsmäßiger Nachweis
 - 4 Schlußbestimmungen
- 1 Einrichtung der Telekommunikationsanlagen
 - 1.1 Telekommunikationsanlagen in Diensträumen
 - 1.1.1 Diensträume können mit Telekommunikationsanlagen ausgestattet werden, wenn die dienstlichen Bedürfnisse dies erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhalt und Betrieb zur Verfügung stehen. Art und Umfang der Telekommunikationsanlagen bestimmt die oberste Dienstbehörde unter Beteiligung der zuständigen Baudienststelle; dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen nicht erforderlich sind. Sie kann die Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, wenn diesen die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel obliegt. Auf die Bekanntmachung des Innenministeriums vom 12. 2. 1988 (MBL. NW. S. 184/SMBl. NW. 20025) und den RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19. 3. 1996 (MBL. NW. S. 607/SMBl. NW. 236) wird hingewiesen.
 - 1.1.2 Art und Größe der Telekommunikationsanlagen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen; sie müssen mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel vereinbar sein. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sowie die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen im Telekommunikationsbereich (z.B. Postverfassungsgesetz, Fernmeldeanlagen-gesetz, Telekommunikationsverordnung, TELEKOM-Datenschutzverordnung) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen TELEKOM AG sind zu beachten.
 - 1.1.3 Nebenstellen einer Telekommunikationsanlage sind beim Einsatz einer automatischen Telekommunikationsdatenerfassungsanlage für den abgehenden Telekommunikationsverkehr - ausgenommen Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst (Auftragsdienstleistungen, Programmansagen, Tele-Info-Service 0190x usw., nicht jedoch 0130 und 0180x-Service) - grundsätzlich freizuschalten; Ausnahmen regelt die Dienststelle. Die automatischen Telekommunikationsdatenerfassungsanlagen sind mit einer Kennung für private Verbindungen zu versehen: Die in diesen Anlagen verwendeten magnetischen Datenträger müssen den Anforderungen der ADV-Standards (vgl. Nr. 332 Automationsrichtlinien - RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 3. 1986 - MBl. NW. S. 434/SMBl. NW. 20025) genügen, wenn sie von einem Rechenzentrum ausgewertet werden sollen.
 - 1.1.4 Wird keine automatische Telekommunikationsdatenerfassungsanlage eingesetzt, sind die Nebenstellen für den abgehenden ortsnetzüberschreitenden Telekommunikationsverkehr und für Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst (Auftragsdienstleistungen, Programmansagen, Tele-Info-Service 0190x usw., nicht jedoch 0130 und 0180x-Service) - ausgenommen Wahlverbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr - zu sperren. Hiervon kann für den Nahbereich abgesehen werden, wenn dienstlicher Telekommunikationsverkehr in erheblichem Umfang notwendig ist. Von der Fernberechtigungssperre können Nebenstellen aus zwingenden dienstlichen Gründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde freigeschaltet werden.
Zur Kontrolle der über den Selbstwählerdienst hergestellten Verbindungen und zur Gebührentfestsetzung der Entgelte für private Verbindungen sind die notwendigen technischen Anlagen vorzusehen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
 - 1.1.5 Nebenanschlüsse für kleinere Behörden können, wenn dies wirtschaftlicher ist, auch an Nebenstellenanlagen anderer Behörden in demselben Ort eingerichtet werden. An Hauptanschlüsse privater Teilnehmer dürfen Landesbehörden nicht angeschlossen werden. Festverbindungen zu anderen Behörden und Dienststellen können hergestellt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.
 - 1.1.6 Nebenanschlüsse und Festverbindungen für Private dürfen an Telekommunikationsanlagen von Landesbehörden, soweit fernmelderechtlich zulässig, nur angeschlossen werden, wenn ein unmittelbarer Kommunikationsbedarf der Behörde mit den privaten Teilnehmern besteht. Nebenstellen dürfen nur dann amtsberechtigt geschaltet werden, wenn Anlagen zur automatischen Telekommunikationsdatenerfassung vorhanden sind. Wegen der von den privaten Teilnehmern zu tragenden Kosten siehe Nr. 2.23.
 - 1.1.7 Die Nutzung von Mobilfunkanschlüssen ist auf das dienstlich zwingend notwendige Maß zu beschränken; bei Abschluß der Nutzungsverträge ist ein Einzelgesprächsnachweis zu vereinbaren.
 - 1.2 Telekommunikationsanlagen in Wohnungen
 - 1.2.1 In Wohnungen von Verwaltungsangehörigen des Landes dürfen Telekommunikationsanlagen auf Landeskosten nur eingerichtet bzw. bestehende Privatanschlüsse nur übernommen werden, wenn die Verwaltungsangehörigen diese regelmäßig aus dienstlichen Gründen nutzen müssen.
Bei der Bewilligung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für die Notwendigkeit sind aktenkundig zu machen. Es ist sicherzustellen, daß nach Fortfall der dienstlichen Gründe der Anschluß aufgehoben wird.
 - 1.2.2 In Wohnungen von Verwaltungsangehörigen darf grundsätzlich nur ein Anschluß (Diensthaupt- oder Dienstnebenanschluß) mit dem preisgünstigsten Telefon eingerichtet werden. Andere Telekommunikationsendgeräte oder Zusatzgeräte können angebracht werden, sofern dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Bei Diensthauptanschlüssen sind die Verwaltungsangehörigen, bei Dienstnebenanschlüssen die Behörden Inhaber der Telekommunikationsanlagen. Bei Diensthauptanschlüssen hat der Wohnungsinhaber alle aus dem Teilnehmerverhältnis entstehenden Pflichten zu übernehmen.
 - 1.2.3 Die Einrichtungskosten werden bei Dienstnebenanschlüssen stets, bei Diensthauptanschlüssen nur insoweit von der Behörde übernommen, die sie nach Bewilligung des Anschlusses entstehen.
 - 1.2.4 Die Kosten für eine Verlegung der aus dienstlichen Gründen eingerichteten Telekommunikationsanlagen (einschließlich Zusatzgeräten - Nr. 1.22) trägt bei Wohnungswechsel die Behörde, soweit keine Umzugskostenvergütung gewährt wird. Bei Verlegung innerhalb der Wohnung hat der Verwaltungsangehörige die Kosten zu tragen.

2 Betrieb und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen

2.1 Allgemein

Für die Benutzung und den Betrieb der Telekommunikationsanlagen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.12 Soweit zwischen Dienststellen Festverbindungen bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen.

2.13 Soweit technisch möglich, ist die dienstliche Notwendigkeit der Verbindungen - mit Ausnahme derjenigen von Mitgliedern der Personalvertretungen und anderer Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen - stichprobenweise zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

2.14 Bedient eine Fernsprechzentrale mehrere Landesbehörden, so gilt hinsichtlich der Erfassung und Erstattung der Entgelte für Verbindungen Nummer 5 meines RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBl. NW. 6410).

2.15 Bedient eine Fernsprechzentrale auch andere Behörden, so sind die anteiligen Entgelte für Verbindungen zur Erstattung anzufordern. Ist die Feststellung der anteiligen Entgelte für Verbindungen im Orts- bzw. Orts- und Nahbereich nicht möglich, ist hierfür ein Pauschalsatz zu vereinbaren. Dies gilt auch hinsichtlich der Personalkosten, der laufenden Kosten sowie der Kosten für Unterhaltung und Abnutzung der Anlage. Die Pauschalsätze sind jährlich zu überprüfen.

2.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen

2.21 Die private Mitbenutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen darf den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Verwaltungsangehörigen ist sie nur gestattet, wenn sie damit einverstanden sind, daß die zur Ermittlung der erstattungspflichtigen Gebühren notwendigen Daten entweder durch die Fernsprechvermittlung oder durch eine automatische Telekommunikationsdatenerfassungsanlage aufgezeichnet werden. Die Verwaltungsangehörigen sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über die Behandlung der Daten, den Zweck der Datenerfassung und darüber zu informieren, daß ihr Einverständnis zu der jeweiligen Form der Datenerfassung mit der Anmeldung des Gesprächs bzw. mit der Nutzung der Anlage als erteilt gilt. Von verwaltungsfremden Personen ist eine Nutzung nur unter Einschaltung der Fernsprechvermittlung zulässig.

2.22 Die Gebühren für die private Mitbenutzung sind der Behörde zu erstatten. Bei Telefongesprächen sind die Gebühren in Höhe der jeweiligen Verbindungsgebühren (Tarifeinheit x Zeiteinheit) zu erheben. Dabei ist die Tarifeinheit bei Verwaltungsangehörigen des Landes mit 0,12 DM, bei verwaltungsfremden Personen mit 0,30 DM zu berechnen. Bei Nutzung anderer Leistungen und von Mobilfunkanschlüssen sind die der Behörde entstandenen Kosten zu erstatten; von verwaltungsfremden Personen kann ein Zuschlag erhoben werden.

2.23 Werden privaten Teilnehmern Nebenanschlüsse und Festverbindungen zur Benutzung überlassen (Nr. 1.16), so haben diese sich vor der Herstellung der Anlagen schriftlich zu verpflichten, der Landeskasse die Einrichtungskosten sowie die laufenden Leistungsentgelte zu erstatten. Die Erstattungsbeträge sind in die Nachweisung nach Nummer 2.3 aufzunehmen.

2.3 Nachweis der Leistungsentgelte, Erhebung der Erstattungsbeträge

2.31 Dienststellen, die nicht über eine automatische Telekommunikationsdatenerfassungsanlage verfügen, haben jede abgehende Wahlverbindung anhand von Gesprächszetteln nachzuweisen, soweit es sich nicht um dienstliche bzw. um von Verwaltungsangehörigen des Landes privat geführte Orts- und/oder Nahgespräche handelt. Die Gesprächszettel müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum,
- b) Nebenstellenummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Name des Anmelders,
- c) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- d) dienstlich/privat,
- e) Gebühreneinheit,
- f) ggf. zu erstattender Gebührenbetrag.

Bei nicht erstattungspflichtigen Gesprächen von Mitgliedern der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung sowie anderer Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, sind die Angaben nach Satz 2 Buchstabe c nach Vermittlung des Gesprächs unkenntlich zu machen.

Die Verwaltungsangehörigen haben über die von ihnen geführten privaten Orts- und Nahgespräche selbst Anschreibungen zu führen und mindestens halbjährlich die Zahl der Zeiteinheiten und den Gesamtbetrag der Gebühren anzugeben.

Die Gebührenbeträge für die private Mitbenutzung (Nr. 2.22) sind in Nachweisungen aufzunehmen, in die nur die Angaben nach Satz 2 Buchstabe a, b und f zu übertragen sind. Die Nachweisungen sind mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen und nach der Eintragung des Gesamtbetrages in die Haushaltsüberwachungsliste als Unterlagen gemäß Nummer 22.2 VV zu § 70 LHO der Kasse zuzuleiten. Die Gesprächszettel dürfen nur für die Erstellung der Nachweisungen verwendet werden und sind dem Erstattungspflichtigen danach unverzüglich auszuhändigen.

2.32 Dienststellen, die über eine automatische Telekommunikationsdatenerfassungsanlage verfügen, dürfen, soweit dies technisch möglich ist, nur folgende Daten erfassen:

- Abrechnungszeitraum, .
- Name,
- Nebenstellenummer, ggf. laufende Nummer zur Nebenstellenummer,
- Datum und Uhrzeit,
- bei dienstlichen Verbindungen:
Vorwahl bzw. Ort und Telefonnummer des Teilnehmers,
- bei privaten Verbindungen:
Vorwahl bzw. Ort und Telefonnummer des Teilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern,
- Anzahl der Zeiteinheiten,
- Verbindungsdauer,
- Gebührenbetrag.

In Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretung sowie anderer Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, dürfen, sofern die Verbindungen von hierfür bestimmten Nebenstellen aus hergestellt werden, der Ort und die Telefonnummer des Teilnehmers nicht erfaßt werden.

Werden aus technischen Gründen andere personenbezogene Daten erfaßt, dürfen sie nicht ausgewertet und ausgedruckt werden.

Aufgrund der erfaßten Daten sollen, soweit es technisch möglich ist, höchstens einmal monatlich folgende Nachweise ausgedruckt werden:

- a) Summen-Nachweis für die Dienststelle über die geführten dienstlichen und privaten Verbindungen
 - Abrechnungszeitraum,
 - Gesamtzahl der dienstlichen Verbindungen,
 - Gesamtbetrag der Gebühren für dienstliche Verbindungen,
 - Gesamtzahl der privaten Verbindungen,

- Gesamtbetrag der Gebühren für private Verbindungen.

b) Nachweis für die stichprobenartige Überprüfung der Notwendigkeit von dienstlichen Verbindungen (Nr. 2.13)

- die in Satz 1 genannten Daten mit Ausnahme der Dauer der Verbindungen im Orts- und Nahbereich,

- Gesamtzahl der Verbindungen,
- Gesamtbetrag der Gebühren.

Die Nachweise sind in dem für die stichprobenweise Überprüfung notwendigen Umfang auszudrücken, eine Verknüpfung mit anderen Dateien ist nicht zulässig.

c) Nachweis der privaten Verbindungen im Orts-, Nah- und Fernbereich für den Bediensteten

- Abrechnungszeitraum,

- Name,

- Nebenstellennummer, ggf. laufende Nummer zur Nebenstellennummer,

- Datum und Uhrzeit,

- Ort des Teilnehmers,

- Telefonnummer des Teilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern,

- Zahl der Zeiteinheiten,

- Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren.

Dieser Nachweis darf nur in einfacher Ausfertigung gedruckt werden; er ist ausschließlich für den Bediensteten bestimmt. Eine Kenntnisaufnahme durch Dritte, soweit sie nicht für den Ausdruck und die Versendung unumgänglich ist, ist unzulässig und auszuschließen.

d) Nachweis der privaten Verbindungen als Beleg für die Kasse

- Abrechnungszeitraum,

- Name,

- Nebenstellennummer, ggf. laufende Nummer zur Nebenstellennummer,

- Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Nebenstellennummer, ggf. laufende Nummer zur Nebenstellennummer,

- Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Dienststelle.

Soweit aus technischen Gründen die Nachweise nicht in der vorstehenden Form erstellt werden können, sind andere Ausdrücke zulässig. Nachweise nach anderen Kriterien bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Die Nachweise über erstattungspflichtige Verbindungen dürfen nur für die Erhebung der Gebühren verwendet werden. Die gespeicherten Daten sind einen Monat nach dem Ausdruck zu löschen. Alle anderen gespeicherten Daten sind zu löschen, soweit eine dienstliche Notwendigkeit für die weitere Speicherung nicht besteht.

2.33 Für die Gebühren, die nach Nummer 2.22 für die private Mitbenutzung der Telekommunikationsanlagen zu erstatten sind, kann nach Nummer 1 Buchstabe c meines RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBl. NW. 6302) allgemeine Annahmearbeitung erteilt werden.

2.34 Die zu erstattenden Gebührenbeträge sind von den Verwaltungsangehörigen mindestens halbjährlich, von verwaltungsfremden Personen Zug um Zug zu erheben. Der Einzahler hat die Aufnahme des von ihm entrichteten Betrages in die Nachweisung durch Unterschrift zu bestätigen, sofern die Nachweisung bei der Erhebung der Gebührenbeträge erstellt wird.

2.35 Die näheren Verfahrensbestimmungen über den Nachweis der Gespräche und die Erhebung der Gebühren erläßt die jeweilige Behörde. Vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) wird ein automatisiertes Verfahren für die Erstellung von Gesprächsnachweisen vorgehalten. Es kann von allen Behörden und Anlagen des Landes kostenlos genutzt werden. Dazu sind dem LDS die erfaßten

Gesprächsdaten auf magnetischen Datenträgern in normkonformer Weise zu übermitteln (vgl. Datenübermittlungsgrundsätze NW - RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 - SMBl. NW. 20025 -).

2.36 Die Erhebung der Gebührenbeträge soll möglichst im Wege des Lastschriftinzugs oder durch Überweisung seitens des Verwaltungsangehörigen erfolgen. Ist die unbare Einziehung der Gesprächsgebühren nicht zweckmäßig, und ist die bare Einzahlung der Gebühren bei einer Kasse, einer Zahlstelle oder einer bereits bestehenden Geldannahmestelle für die Erhebung der Gebührenbeträge eingerichtet werden. Vor der Errichtung einer Geldannahmestelle ist ferner zu prüfen, ob die Gebührenbeträge gemäß Nummer 15.4 ZBest ausnahmsweise vom Verwalter eines Handvorschusses angenommen werden können; ggf. ist die Bewilligungsverfügung für den Handvorschuß entsprechend zu ergänzen. Ist die Einzahlung bei einer Kasse oder Zahlstelle (Geldannahmestelle, Handvorschuß) nicht möglich, so ist gemäß Nummer 36.5 VV zu § 70 LHO ein Bediensteter zur Annahme der zu erstattenden Gebühren zu ermächtigen, der die angenommenen Beträge an die zuständige Kasse oder Zahlstelle weiterzuleiten hat.

2.37 Die Verfahrensweise bei der Erhebung der Gesprächsgebühren für private Ferngespräche im Rahmen des HKB-Verfahrens richtet sich nach den hierfür geltenden Regeln. Insbesondere ist die Erteilung einer allgemeinen Annahmearbeitung (Nr. 233) im HKB-Verfahren nicht möglich.

2.4 Telekommunikationsanlagen in Wohnungen

2.41 Die private Mitbenutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in Wohnungen ist dem Verwaltungsangehörigen gestattet.

2.42 Bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen erstattet die Behörde den Verwaltungsangehörigen monatlich nachträglich:

a) die Hälfte des monatlichen Grundpreises für einen Telefonanschluß einschließlich der Miete für das preisgünstigste Telefon;

b) die Hälfte der Gebühren für andere Telekommunikationsendgeräte oder Zusatzgeräte, sofern sie als dienstlich notwendig anerkannt sind (Nr. 1.22);

c) den Betrag für 40 Tarifeinheiten für Verbindungen im Orts-, Nah- und Fernbereich; sofern Verwaltungsangehörige die Erstattung für eine höhere Zahl von Tarifeinheiten beantragen, ist die Zahl der dienstlichen Gespräche anhand von Einzelgesprächsnachweisen zu belegen; die Kosten für die Bereitstellung werden vom Dienstherrn getragen.

d) Die Gebühren für handvermittelte nachweislich dienstliche Ferngespräche in das Ausland, für dienstliche Telegramme, die telefonisch aufgegeben worden sind, sowie für die dienstliche Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.

Eine Erstattung nach den Buchstaben a und b erhalten nur Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, vergleichbare Angestellte sowie Arbeiter; Nummer 2.46 bleibt unberührt.

Haben Verwaltungsangehörige den Anschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, ist eine Pauschalerstattung des Betrages nach Buchstabe c nicht zulässig.

2.43 Bei Dienstnebenanschlüssen in Wohnungen, von denen nach Dienstschluß Verbindungen in den Orts-, Nah- und Fernbereich möglich sind, haben die Verwaltungsangehörigen der Behörde monatlich zu erstatten:

a) die Hälfte etwaiger Nebenanschlußgebühren und die Hälfte etwaiger Leitungsgebühren für den Nebenanschluß;

b) die Hälfte der Gebühren für andere Telekommunikationsendgeräte oder Zusatzgeräte, sofern sie als dienstlich notwendig anerkannt sind (Nr. 1.22);

- c) die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekommunikationsgesellschaft festgesetzte Leistungsentgelte für entsprechende Anlagen, die auf Antrag des Verwaltungsangehörigen über den dienstlich notwendigen Umfang hinaus angebracht worden sind;
- d) beim Anschluß an Anlagen mit automatischer Telekommunikationsdatenerfassung die Leistungsentgelte für private Verbindungen;
- e) bei Dienstnebenanschlüssen, die nicht an Anlagen mit automatischer Telekommunikationsdatenerfassung angeschlossen sind, die Leistungsentgelte, die den Betrag für 40 Tarifeinheiten übersteigen; sofern Verwaltungsangehörige beantragen, die erstattungsfreien Anteile höher festzusetzen, ist die Zahl der dienstlichen Gespräche durch Einzelgesprächsnachweis zu belegen; die Bereitstellung dieser Leistung ist vom Dienstherrn mit Zustimmung der Verwaltungsangehörigen zu beantragen, Kosten hierfür werden vom Dienstherrn getragen.

Haben Verwaltungsangehörige den Nebenanschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, so ist das pauschale Leistungsentgelt nach Buchstabe e ohne Berücksichtigung der für dienstliche Verbindungen unterstellten 40 Tarifeinheiten festzusetzen.

- 2.44 Für Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen, von denen nach Dienstschluß Verbindungen in den Orts-, Nah- und Fernbereich nicht möglich sind, gelten hinsichtlich der Erstattung von Gebühren die Nummern 2.21 und 2.22 entsprechend. Beträge nach Nummer 2.43 Buchstabe a und b sind nicht zu erheben.
- 2.45 Werden Telekommunikationsanlagen in Wohnungen (Nr. 1.21) erst im Laufe eines Monats eingerichtet bzw. genehmigt oder wird einer Telekommunikationsanlage die Eigenschaft als Dienstanschluß aberkannt, so sind die Beträge nach der Nummer 2.42 Satz 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.43 Satz 1 Buchstabe a, b und d anteilig zu zahlen.
- 2.46 Verwaltungsangehörige können
- a) bei Diensthauptanschlüssen die vollen Beträge nach Nummer 2.43 Satz 1 Buchstabe a und b erhalten,
- b) bei Dienstnebenanschlüssen von der Entrichtung der Beträge nach 2.43 Satz 1 Buchstabe a bis b befreit werden,
- wenn sie nachweislich die Telekommunikationsanlage privat nicht nutzen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde.
- 2.47 Steuerliche Behandlung
Hinsichtlich der Lohnsteuer ist der Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. 6. 1990 (BStBl. I S. 290) zu beachten.
- 2.48 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
Soweit steuerpflichtige Bezüge anfallen (Nr. 2.47), sind sie bei Arbeitnehmern auch sozialversicherungspflichtig.

3 Buchungsmäßiger Nachweis

- 3.1 Die von der Behörde zu entrichtenden Leistungsentgelte, die Einrichtungsgebühren für Diensthauptanschlüsse und Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen (Nr. 1.23), die Kosten für die Verlegung einer dienstlichen Telekommunikationsanlage bei Wohnungswechsel (Nr. 1.24) und die für Diensthauptanschlüsse in Wohnungen zu erstattenden Beträge (Nr. 2.42) sind grundsätzlich bei Titel 513 10 - Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren - zu buchen. Soweit im Haushaltsplan in besonderen Haushaltsvermerken zugelassen ist, daß sächliche Verwaltungsausgaben auch aus anderen Ausgabeansätzen geleistet werden können, sind die auf diese Bewilligungen entfallenden Ausgaben abweichend von Satz 1 bei der aus dem Haushaltsplan sich ergebenden Buchungsstelle nachzuweisen.

- 3.2 Die für die Benutzung von Telekommunikationsanlagen durch Behörden, die nicht Landesbehörden sind, zu erstattenden Entgelte und Kosten der Unterhaltung und Abnutzung (Nr. 2.15 Satz 3) sind bei Titel 119 10 - Vermischte Einnahmen - nachzuweisen. Die von anderen Verwaltungen, von Verwaltungsangehörigen oder von verwaltungsfremden Personen nach den Nummern 2.14 Satz 1 und 2, 2.22, 2.23 und 2.43 zu erstattenden Entgelte oder Pauschalsätze sind von den Ausgaben des Titels 513 10 oder, soweit die Ausgaben nach Nummer 3.1 Satz 2 aus anderen Ausgabeansätzen geleistet worden sind, von den Ausgaben dieser Titel abzusetzen. Dies gilt auch für Entgelte, die der hausverwaltenden Behörde bei gemeinsam genutzten Telekommunikationsanlagen (siehe Nr. 2.14) zu erstatten sind, sofern im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Ausgabebetitel vorhanden ist.
- Die Absetzung von den Ausgaben ist auch für Entgelte und Pauschalsätze zulässig, die sich auf ein bereits abgelaufenes Haushaltsjahr beziehen und erst nach dem Abschluß der Bücher eingehen.
- 3.3 Die den Fernmelderechnungen beiliegenden Gebührenzettel sind weder den Auszahlungsanordnungen noch den der Kasse zuzuleitenden Fernmelderechnungen (Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO) beizufügen. Die Gebührenzettel sind vielmehr als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) bei den anordnenden Stellen aufzubewahren.

4 Schlußbestimmungen

Die beteiligungsrechtlichen Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes sind zu beachten.

Ausnahmen von den Dienstanschlußvorschriften im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Diese Vorschriften finden auch auf die Mitglieder der Landesregierung sowie auf Richter des Landes Anwendung.

Für die Benutzung verwaltungseigener, nicht an das Netz der Deutschen TELEKOM AG angeschlossener Fernmeldeanlagen gelten jeweils die von der zuständigen Behörde für diese Einrichtungen erlassenen besonderen Bestimmungen.

Diese Vorschriften treten am 1. 10. 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten der RdErl. vom 21. 12. 1956 (SMBl. NW. 20021) und mein RdErl. vom 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1997 S. 1120.

203308

23. Änderungstarifvertrag vom 26. Juni 1997 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 2.23 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums II A 2 -
7.81.02 - 1/97 - v. 28. 8. 1997

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geben wir bekannt:

2003

I.

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
(Dienstanschlußvorschriften - DAV -)**

Entscheidungsbefugnis

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. 3. 1998 -
IA ID - 1201

Diensträume können mit Telekommunikationsanlagen ausgestattet werden, wenn die dienstlichen Bedürfnisse dies erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhalt und Betrieb zur Verfügung stehen.

Näheres bestimmt sich nach den Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (Dienstanschlußvorschriften - DAV -), gemäß RdErl. des Finanzministeriums vom 29. 8. 1997 - B 2740 - 01.1 - V A 4 - (MBl. NW. S. 1120/SMBl. NW. 2003).

Art und Umfang der Telekommunikationsanlagen bestimmt nach Nummer 1.11 DAV die oberste Dienstbehörde unter Beteiligung der zuständigen Baudienststelle; dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen nicht erforderlich sind.

Außerdem obliegt nach Nummer 2.46 der obersten Dienstbehörde die Entscheidung über die Kostenbeiträge des Wohnungsinhabers bei in Privatwohnungen eingerichteten oder genehmigten Diensthaupt- und nebenanschlüssen, die nachweislich privat nicht genutzt werden.

Aufgrund der Nummer 1.11 Satz 3 und des letzten Satzes der Nummer 2.46 der Dienstanschlußvorschriften übertrage ich die Befugnis,

- Art und Umfang der Telekommunikationsanlagen zu genehmigen und
- über die Kostenbeiträge der Wohnungsinhaber bei in Privatwohnungen eingerichteten Diensthaupt- und nebenanschlüssen, die nachweislich privat nicht genutzt werden, zu entscheiden

für die Fälle, in denen ihnen die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel obliegt,

1. dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,
2. der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen für ihre Einrichtung bzw. Behörde und die ihr nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
3. dem Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,
4. den Direktoren der Landwirtschaftskammer Rheinland bzw. Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörde -, für ihre Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen, für die meine Zuständigkeit als oberste Landesbehörde gegeben ist,
5. den Bezirksregierungen, soweit es sich um ihnen nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen, für die meine Zuständigkeit als oberste Landesbehörde gegeben ist.

- MBl. NW. 1998 S. 572

2003

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
(Dienstanschlußvorschriften - DAV)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 8. 2001 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 29. 8. 1997 (SMBl. NRW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.12 und Nummer 4 werden die Wörter „Deutschen TELEKOM AG“ durch das Wort „Teilnehmernetzbetreiber“ ersetzt.

2

Nummer 1.13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Datenübermittlungs-Grundsätze (GMBL Nr. 34 vom 19. 11. 1997, Bundesanzeiger Nr. 179 b vom 24. 9. 1997) sind zu beachten.

3

In Nummer 2.22 wird die Angabe „0,12 DM“ durch die Wörter „den gültigen Preisen des Teilnehmernetzbetreibers“ und die Angabe „0,30 DM“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.

4

In Nummer 2.35 wird die Angabe „(vgl. Datenübermittlungsgrundsätze NW - RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 - SMBl. NW. 20025 -)“ durch die Angabe „(vgl. Kommunikationsrichtlinien NRW - RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 1998 - SMBl. NRW. 20025 -)“ ersetzt.

5

In Nummer 2.47 wird die Angabe „11. 6. 1990 (BStBl. I S. 290)“ durch die Angabe „24. 5. 2000 (BStBl. I S. 613)“ ersetzt.

Die Änderungen zu Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

- MBl. NRW. 2001 S. 1068.